

**Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft
Sektion Fricktal 5080 Laufenburg**



STATUTEN

Statuten neu überarbeitet und genehmigt am 08.03.2019 in Ittenthal

		Allgemeines
Art. 1 Namen und Sitz	1	Unter dem Namen " Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Fricktal ", in der Folge SLRG Sektion Fricktal genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
	2	Sein Sitz befindet sich in Sisseln.
Art. 2 Zweck	1	Die SLRG Sektion Fricktal ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG und bezweckt die Unfallverhütung sowie Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern. Sie fördert dabei den Breitensport und die Jugendarbeit.
	2	Die SLRG Sektion Fricktal handelt im Einklang mit den Grundsätzen des schweizerischen Roten Kreuzes und der Ethik-Charta im Schweizer Sport.
	3	Ihr Zweck erfüllt die SLRG Sektion Fricktal insbesondere in dem sie: <ul style="list-style-type: none"> • Den Aufenthalt im, am und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert, • über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt, • Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt, • Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdrettung qualifiziert, • Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt, • zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert und • das Kinderschwimm-Kurse durchführt.
	4	Die SLRG Sektion Fricktal kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten.
	5	Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Fricktal erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.
Art. 3 Geschäftsjahr		Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
		Mitgliedschaft
Art. 4 Mitglieder		Mitglieder der SLRG Sektion Fricktal sind: <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitglieder • Jugendmitglieder • Passivmitglieder • Ehrenmitglieder • Freimitgliedschaft • Kollektivmitglieder
Art. 5 Rechte und Pflichten	1	Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse der SLRG, der SLRG Region Nord-West und der SLRG Sektion Fricktal einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.
	2	Die Mitglieder erbringen die von der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge.
	3	Für Unfälle, welche Teilnehmer an Rettungseinsätzen, Übungen, Kursen oder anderen Veranstaltungen zustossen, kann die SLRG Sektion Fricktal nicht



		haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer haben sich gegen Folgen von Unfällen persönlich zu versichern. Mit der Aufnahme der Übungstätigkeit, Kursarbeit oder Beteiligung an Rettungsaktionen, sowie anderen Veranstaltungen anerkennt der Teilnehmer diesen Abschnitt vorbehaltlos.
Art. 6 Aufnahme		Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Art. 7	1	Natürliche Personen, welche Mitglied der SLRG Sektion Fricktal sind, sind zugleich Einzelmitglieder der SLRG Region Fricktal sowie der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.
	2	Die Einzelmitglieder werden gegenüber der SLRG sowie der SLRG Region Nord-West durch die Sektion vertreten und verfügen über kein Stimmrecht.
Art. 8 Aktivmitglieder		Natürliche Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und sich für die Ziele der SLRG einsetzen, werden als Aktivmitglieder aufgenommen.
Art. 9 Jugendmitglieder		Kinder und Jugendliche bis vierzehn Jahre werden als Jugendmitglieder aufgenommen.
Art. 10 Passivmitglieder		Natürliche oder juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Fricktal bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.
Art. 11 a Ehrenmitglieder	1	Natürliche Personen, die sich um die SLRG Sektion Fricktal im besonderen Ausmass verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
	2	Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
Art. 11 b Freimitglieder		Die Freimitgliedschaft wird nach 25 Jahren Vereinsmitgliedschaft verliehen und ist beitragsfrei.
Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft		Die Mitgliedschaft erlischt: <ul style="list-style-type: none"> • Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. • Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
Art. 13 Kollektivmitglieder		Juristische Personen, Behörden sowie Vereine und Verbände, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Fricktal bekunden und den Verein durch finanzielle Beiträge unterstützen.
Art. 14		Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
Art. 15 Ausschluss	1	Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt, oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Fricktal nicht nachkommt (trotz vorgängiger Mahnung), wird von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
	2	Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.

	3	Aus der SLRG oder der SLRG Region Nord-West ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Sektion Fricktal ausgeschlossen.
		Organisation
Art. 16 Organe		Die Organe der SLRG Sektion Fricktal sind: <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitgliederversammlung • Der Vorstand • Die Revisionsstelle
		Die Mitgliederversammlung
Art. 17 Mitglieder- versammlung	1	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im 1. Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen.
	2	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden: <ul style="list-style-type: none"> • auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern • auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes • auf Antrag des Regional-/Zentralvorstandes
Art. 18 Einladung und Anträge	1	Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie eine vorläufige Traktandenliste werden spätestens vier Wochen im Voraus bekanntgegeben.
	2	Bis drei Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftliche Anträge oder Wahlvorschläge beim Präsidenten oder Vorstand einreichen.
	3	Die Einladung mit der definitiven Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt und/oder sie ist auf der Homepage und für die Mitglieder mit Hilfe eines Passwortes ersichtlich.
	4	Anträge zu den traktandierten Geschäften können in der Mitgliederversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über nicht traktandierete Geschäfte kann nicht befunden werden.
Art. 19 Vorsitz		Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem andern Vorstandsmitglied geleitet werden.
Art. 20 Teilnahme; Stimmrecht	1	Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
	2	Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Mitgliederversammlung die Aktiv-, Ehren-, Frei-, Passiv- sowie die Kollektivmitglieder. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
	3	Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.
Art. 21 Beschlussfähigkeit Beschlussfassung	1	Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

	2	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
	3	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen.
		Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins gelten die in Artikel 33 und 34 definierten Quoren.
	4	Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine anderseits.
Art. 22 Befugnisse		Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Stimmentzähler, Genehmigung der Traktandenliste • Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung • Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes • Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung • Entlastung des Vorstandes • Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes, sowie der Revisionsstelle • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Genehmigung des Jahresbudgets • Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm • Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern, dem Vorstand, der SLRG Region Fricktal oder der SLRG eingebrachten Geschäfte • Änderung der Statuten • Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern, siehe Artikel 15 • Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins • Ehrungen • Verabschiedungen
		Der Vorstand
Art. 23 Zusammensetzung Amdsdauer	1	Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
	2	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Art. 24 Vertretung	1	Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
	2	Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.
Art. 25 Einberufung Beschluss- fähigkeit	1	Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren zweier Mitglieder zusammen.
	2	Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
Beschlüsse auf dem Zirkularweg		Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 26 Befugnisse und Aufgaben	1	Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Zwecks des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Der Vorstand nimmt die Mitgliedsrechte der Sektion gegenüber der SLRG Sektion Fricktal und der SLRG aktiv war.
	2	Zur Erfüllung des Vereinszwecks und Umsetzung des Tätigkeitsprogrammes kann der Vorstand Arbeits- und Fachgruppen einsetzen, sowie Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
	3	Des Weiteren verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
	4	Der Vorstand ist zuständig für die Personalpolitik und Personalführung der Kinderschwimmschule.
Art. 27 Befugnisse	1	Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
	2	Jedes Vorstandsmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits.
		Die Revisionsstelle
Art. 28 Zusammensetzung	1	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
	2	Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
Amtsdauer	3	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
		Finanzen
Art. 29 Mittel	1	Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge • Einträge aus eigenen Veranstaltungen • Subventionen • Erträge aus Leistungsvereinbarungen • Spenden und Zuweisungen aller Art
	2	Ausserhalb der im Budget beschlossene Ausgaben hat der Vorstand pro Jahr die folgenden Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Einmalige Ausgaben max. CHF 10'000.-
	3	Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
	4	Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen im Rahmen des Budgets in ihren Ressorts einzeln.

		Zeichnungsberechtigt und finanzielle Kompetenzen
Art. 30	1	Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern über die Vergütung der Geldkonten (Bank, Post, Wertschriften). Die Zeichnungsberechtigten werden durch den Vorstand bestimmt.
	2	Der Vorstand erlässt Richtlinien für Entschädigungen aller Art. Das Spesenreglement ist ein Bestandteil.
Haftung		
Art. 31	1	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
	2	Für Unfälle, welche Teilnehmer an Rettungseinsätze, Übungen, Kursen oder anderen Veranstaltungen widerfahren, kann die SLRG Sektion Fricktal nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer haben sich gegen Folgen und Unfällen persönlich zu versichern. Mit der Aufnahme der Übungstätigkeit, Kursarbeit oder Beteiligung an Rettungsaktionen, sowie anderen Veranstaltungen anerkennt der Teilnehmer diesen Abschnitt vorbehaltlos.
	3	Personen, welche für den Verein handeln, sind für ihr Verschulden persönlich verantwortlich (Art 55, Abs. 3 ZGB).
Stellung zur SLRG		
Art. 32	1	Die SLRG Sektion Fricktal anerkennt die Statuten der SLRG Region Nordwest und sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
	2	Die SLRG Region Nordwest sowie die SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Fricktal in Kenntnis zu setzen.
	3	Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
	4	In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Fricktal einberufen oder einberufen lassen.
Statuten-Revision und Auflösung der Sektion		
Art. 33 Statutenrevision	1	Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
	2	Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderungen sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand zu genehmigen.
Art. 34 Auflösung des Vereins	1	Die Auflösung der SLRG Sektion Fricktal kann durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
	2	Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Nordwest zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Fricktal keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Nordwest frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.

		Inkrafttreten
Art.35 Inkrafttreten	1	Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Januar 2008 und wurden durch die Mitgliederversammlung vom 8. März 2019 in Ittenthal angenommen.
	2	Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die SLRG sofort in Kraft.
		Sisseln, 20.02.2022
		Präsident Aktuar
		Martin Waldis Pascal Lüthy
		 
		Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt: Ort und Datum, Unterschrift Regionalvorstand
		Brugg, 16.10.2022



